

BVGer D-3362/2021 vom 3. November 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3362_2021

FR: TAF D-3362/2021 du 3 novembre 2021

IT: TAF D-3362/2021 del 3 novembre 2021

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat der angefochtenen Verfügung sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Datenschutzrecht nach Art. 49 VwVG.

E. 3.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) vom 12. April 2006 (SR 142.513) näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 der ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 3.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSGVO). Auf die Berichtigung besteht in einem solchen Fall ein absoluter und uneingeschränkter Anspruch (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 3.2). Die ZEMIS-Verordnung sieht zudem in Art. 19 Abs. 3 ausdrücklich vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind.

E. 3.3

Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen (vgl. Urteil des BGer 1C_11/2013 vom 21. Oktober 2013 E. 4.2; BVGE 2018 VI/3 E. 3.3). Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die mit dem Berichtigungsbegehren konfrontierte Behörde hat zwar nach dem Untersuchungsgrundsatz den Sachverhalt grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären (Art. 12 VwVG); die gesuchstellende Person ist jedoch gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG verpflichtet, an dessen Feststellung mitzuwirken (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.3).

E. 3.4

Kann bei einer verlangten oder von Amtes wegen beabsichtigten Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich auch für im ZEMIS erfasste Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO die Anbringung eines Bestreitungsvermerks vor. Spricht dabei mehr für die Richtigkeit der neuen Daten, sind die bisherigen Angaben zunächst zu berichtigen und die neuen Daten anschliessend mit einem derartigen Vermerk zu versehen. Verhält es sich umgekehrt, erscheint also die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist jeweils von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.4; vgl. ferner Urteil des BGer 1C_240/2012 vom 13. August 2012 E. 3.2).

E. 4.1

Zur Begründung seines Entscheids führte das SEM im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe vage und unsubstanzierte Angaben zu seinem Geburtsdatum, zur schulischen Laufbahn sowie zu seiner Einreise und Registrierung in Italien und in der Schweiz gemacht. Insbesondere habe er anlässlich der Erstbefragung als Geburtsdatum den (...) genannt und dabei vorgebracht, er sei (...) alt; angesichts des genannten Geburtsdatums wäre er damals indessen (...) Jahre und acht Tage alt gewesen. Weiter erstaune es, dass er von seinem Geburtstag gemäss afghanischem Kalender lediglich das Geburtsjahr kenne,

dagegen das vollständige Geburtsdatum gemäss abendländischem Kalender nennen könne. Auf die Frage, wie und woher er von seinem Geburtsdatum erfahren habe, habe er ausweichend geantwortet, und zu seiner schulischen Laufbahn habe er widersprüchliche und unsubstanzierte Angaben gemacht. Bei seiner Aussage, die italienischen Behörden hätten von sich aus das fiktive Geburtsdatum «(...)» eingetragen, handle es sich um eine unbelegte Parteibehauptung. Es bestehe kein Grund, die aus Italien übermittelten Personalien zu bezweifeln, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der versuchten Einreise in die Schweiz und der darauffolgenden Rücküberstellung nach Italien im April 2021 keine Berichtigung dieser Personalien beantragt und diese vielmehr mit seiner Unterschrift bei der Eröffnung des Einreiseverbotes bestätigt habe. Sodann habe die Altersbestimmung ein wahrscheinliches Alter von (...) Jahren ergeben; das geltend gemachte Alter von (...) Jahren sei als eher nicht plausibel erachtet worden. Die eingereichten Dokumente seien nicht fälschungssicher und könnten in Afghanistan leicht käuflich erworben werden. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer in der Erstbefragung erklärt, er besitze ausser seiner Taskera keine weiteren Ausweispapiere. Insgesamt sei daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer volljährig und das Geburtsdatum des (...) wahrscheinlicher sei als der (...).

E. 4.2

In der Beschwerde wird entgegnet, der Beschwerdeführer habe nie gesagt, er sei (...) Jahre alt. Sein Geburtsdatum habe er vor der Ausreise vom afghanischen in den abendländischen Kalender umgerechnet und auswendig gelernt. Davor sei sein Geburtsdatum für ihn nicht wichtig gewesen, weshalb nicht erstaune, dass er das afghanische Datum nicht kenne. Beim Ausfüllen des Personalienblatts sei er aufgeregt gewesen. Er habe gedacht, er müsse auch das afghanische Geburtsdatum aufschreiben, habe aber nur noch das Geburtsjahr gewusst und daher einfach etwas geschrieben. Der Vorwurf, er habe auf die Frage, woher und wie er von seinem Geburtsdatum erfahren habe, ausweichend geantwortet, sei nicht nachvollziehbar. Er habe erklärt, er kenne dieses von seiner Tazkera. Seine Angaben zum Besuch der Koranschule seien mit seinem Alter von (...) Jahren im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz ohne Weiteres vereinbar. Ferner gehe es nicht an, den eingereichten Beweismitteln pauschal jeglichen Beweiswert abzuspochen. Der Beschwerdeführer habe ein Identitätsdokument in Kopie sowie drei verschiedene Originaldokumente eingereicht. Seine Aussage in der Erstbefragung, er verfüge über keine weiteren Ausweispapiere, spreche nicht gegen ihn; denn die nachgereichten Dokumente stellten keine «Ausweispapiere» dar. Zudem sei er im damaligen Zeitpunkt noch nicht im Besitz dieser Dokumente gewesen, diese seien nachträglich von seiner Schwester beschafft worden. Damit sei er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Die Dokumente seien als Indiz für die Richtigkeit seiner Altersangabe zu werten. Soweit das SEM auf das Einreiseverbot verweise, welches der Beschwerdeführer unterzeichnet habe, sei festzustellen, dass dieses Dokument der Rechtsvertretung nie zugänglich gemacht worden sei. Es sei ferner offensichtlich, dass das in Italien registrierte Geburtsdatum nicht vom Beschwerdeführer selbst genannt worden sei. Er habe überdies in nachvollziehbarer Weise dargelegt, weshalb er in Italien unter falschen Personalien erfasst worden sei und weshalb er dem schweizerischen Grenzwachkorps im April 2021 diese Personalien gezeigt habe. Die Registrierung in Italien spreche daher nicht gegen die Richtigkeit seiner Altersangabe. Sodann lasse sich anhand der erfolgten medizinischen Altersabklärung keine Aussage zu seiner Minder- respektive Volljährigkeit machen, da das Mindestalter bei der zahnärztlichen Untersuchung und der Schlüsselbein- respektive Skelettaltersanalyse unter achtzehn Jahren

liege. Eine Gesamtwürdigung der Indizien ergebe, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum des (...) wahrscheinlicher sei als das im ZEMIS eingetragene Datum.

E. 4.3

Das SEM räumt in seiner Vernehmlassung ein, es habe die Aussage des Beschwerdeführers zu seinem Alter in der Erstbefragung nicht korrekt wiedergegeben. Hingegen sei erneut festzustellen, dass das auf dem Personalienblatt angegebene afghanische Geburtsdatum nicht dem geltend gemachten Datum gemäss abendländischem Kalender entspreche. Die aufgeführten Gründe für diese Diskrepanz vermöchten nicht zu überzeugen. Auch sein Verhalten gegenüber dem Grenzwachtkorps sei nicht nachvollziehbar.

E. 4.4

In der Replik wiederholt der Beschwerdeführer, er habe zum Zeitpunkt, als er das Personalienblatt ausgefüllt habe, sein genaues Geburtsdatum gemäss afghanischem Kalender nicht gekannt, sondern nur das Geburtsjahr. Daher habe er auch nur dieses korrekt aufschreiben können.

E. 5.1

Wie vorstehend (vgl. E. 3) dargelegt, obliegt es grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum des Beschwerdeführers ([...]) korrekt ist. Der Beschwerdeführer hat seinerseits nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...]) richtig respektive zumindest wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis des Geburtsdatums, ist dasjenige im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, dessen Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3.5, m.w.H.).

E. 5.2

Bezüglich der Frage des korrekten oder zumindest wahrscheinlicheren Geburtsdatums des Beschwerdeführers lassen sich den Akten folgende Hinweise entnehmen:

E. 5.2.1

Das Altersgutachten vom 3. Juni 2021 hält fest, aufgrund der zahnärztlichen Untersuchung sowie der radiologischen Befunde der linken Hand und des linken Schlüsselbeins sei insgesamt von einem wahrscheinlichen Alter von (...) Jahren auszugehen, wobei das zu berücksichtigende höchste Mindestalter mit (...) Jahren anzugeben sei. Demnach sei das angegebene Alter von (...) Jahren eher nicht plausibel. Dem Gutachten ist weiter zu entnehmen, dass die zahnärztliche Untersuchung auf ein Mindestalter von (...) Jahren hinweist und bezüglich der beiden radiologischen Untersuchungen von einem Mindestalter von (...) respektive (...) Jahren auszugehen ist. Nach dem Gesagten liegt das Mindestalter sowohl bei der zahnärztlichen Untersuchung als auch bei der Schlüsselbein- und der (zum Beweis der Minder- respektive Volljährigkeit ohnehin ungeeigneten [vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1]) Handknochenanalyse unter 18 Jahren. Folglich lässt das Altersgutachten vom 3. Juni 2021 keine Aussage zur Minder- respektive Volljährigkeit des Beschwerdeführers zu (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Das vom Beschwerdeführer im Untersuchungszeitpunkt (26. Mai 2021) geltend gemachte Alter von (...) Jahren liegt zudem lediglich vier Monate unter dem gemäss Gutachten zu berücksichtigenden höchsten Mindestalter ([...]). Auch wenn das dargelegte Alter von (...) Jahren gemäss dem Gutachten «eher nicht plausibel» ist, so liegt es dennoch durchaus im Rahmen des Möglichen.

E. 5.2.2

Der Beschwerdeführer gab im vorinstanzlichen Verfahren konsistent an, er sei gemäss abendländischem Kalender am (...) geboren worden. Dieses Datum stimmt überein mit seinem Vorbringen in der Erstbefragung vom 18. Mai 2021, er sei (...) alt. Dies erscheint mit Blick auf sein Aussehen (vgl. das aktenkundige Foto) jedenfalls nicht ausgeschlossen. Seine Angaben zum Besuch einer Koranschule (Einschulung ungefähr im Jahr [...] [...] im Alter von ungefähr (...) Jahren, rund vierjähriger Schulbesuch; vgl. A17 Ziff. 1.17.04) erscheinen plausibel und sind zudem vereinbar mit dem geltend gemachten Alter von (...) Jahren im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz. Auf dem Personalienblatt gab er ergänzend zum (...) auch ein Datum gemäss afghanischem Kalender an, und zwar den (...). Dies entspricht dem (...) und steht somit im Widerspruch zum (...). Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, er habe nur sein Geburtsjahr gemäss afghanischem Kalender auswendig gewusst, nicht aber das komplette Datum. Er sei aufgeregt gewesen, und als er den (...) in den afghanischen Kalender zurückgerechnet habe, sei ihm ein Fehler passiert (vgl. A17 Ziff. 8.01). Die Erklärung, er habe im Hinblick auf seine Reise nach Europa das auf seiner Tazkera vermerkte afghanische Geburtsdatum umgerechnet und dieses auswendig gelernt, könne sich jedoch nicht an das genaue Datum gemäss afghanischem Kalender erinnern, ist im afghanischen Kontext nicht als völlig unplausibel zu erachten (vgl. dazu ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Wissen und Bedeutung von persönlichen Tagen [Geburt, Hochzeit] und Umgang mit Zeitangaben, 7. Februar 2017; <https://www.e-coi.net/de/dokument/1393481.html>). Demnach erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer beim Ausfüllen des Personalienblatts das (auswendig gelernte) Geburtsdatum gemäss abendländischem Kalender in den afghanischen Kalender zurückrechnen musste und ihm dabei ein Fehler unterlaufen ist. Seine Erklärung ist demnach durchaus geeignet, den Widerspruch zwischen den beiden Daten in nachvollziehbarer Weise zu erklären. Die unterschiedlichen Geburtsdaten auf dem Personalienblatt sprechen somit nicht gegen die Glaubhaftigkeit des im Übrigen konsistent genannten Geburtsdatums des (...).

E. 5.2.3

Die italienischen Behörden haben den Beschwerdeführer den Akten zufolge unter einer anderen Identität registriert, nämlich B._____, geb. (...). Diese Personalien gab der Beschwerdeführer bei seiner versuchten Einreise in die Schweiz im April 2021 den Beamten des Grenzwachtkorps an. Auf Anfrage des SEM teilten die italienischen Behörden mit, der Beschwerdeführer habe ihnen die obgenannten Personalien genannt (vgl. A25). Die Frage, ob die italienischen Behörden den Beschwerdeführer von sich aus unter fiktiven Personalien registriert haben - wie dies der Beschwerdeführer geltend macht, oder ob diese Angaben vom Beschwerdeführer selber stammen, kann letztlich offenbleiben. Da der Beschwerdeführer in Italien kein Asylgesuch eingereicht hatte, hatten die italienischen Behörden keine Veranlassung, sein Alter und damit sein Geburtsdatum näher abzuklären. Der Umstand, dass er in Italien unter dem Geburtsdatum «(...)» registriert wurde, vermag daher zur Frage des wahrscheinlicheren Geburtsdatums nichts Entscheidendes beizutragen. Der Beschwerdeführer erklärte sodann, er habe, um Probleme zu vermeiden, bei der versuchten Einreise in die Schweiz im April 2021 die von den italienischen Behörden aufgenommenen Personalien verwendet respektive dem Grenzwachtkorps ein negatives Corona-Testresultat aus Italien, welches auf die fraglichen Personalien ausgestellt worden

sei, vorgezeigt (vgl. A17 Ziff. 5.03 sowie A27 S. 2). Dieses Vorbringen ist als plausibel zu erachten. Es ist bei dieser Sachlage nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer das auf diese Personalien lautende Einreiseverbot vom 22. April 2021 widerspruchlos unterzeichnet hat. Der Auffassung des SEM, er habe damit die Richtigkeit dieser Personalien bestätigt, kann daher nicht gefolgt werden.

E. 5.2.4

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe vom 7. Juli 2021 drei Dokumente im Original zu den Akten: einen Impfausweis, eine Bestätigung der Afghanistan Central Civil Registration Authority (Antragsformular für eine Tazkera) sowie eine Schülerkarte. Diese Dokumente sind keine Identitätspapiere (entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde [vgl. Ziff. II.6, S. 9] wurde kein Identitätsdokument in Kopie eingereicht), weshalb deren Nachreichung nicht im Widerspruch steht zur Aussage des Beschwerdeführers, er könne keine Identitätspapiere, namentlich keine Tazkera, erhältlich machen. Die Dokumente wurden von seiner Schwester beschafft (vgl. Ziff. II.6, S. 10 der Beschwerde), was nicht ausgeschlossen erscheint. Es trifft zwar zu, dass diese Dokumente allesamt nicht fälschungssicher sind; daher kann ihnen nur ein geringer Beweiswert zuerkannt werden. Sie sind daher offensichtlich nicht geeignet, den Beweis für die Richtigkeit des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Geburtsdatums zu erbringen. Nichtsdestotrotz sind sie im Rahmen der Prüfung, welches Geburtsdatum ([...]) wahrscheinlicher erscheint, als Indizien zu berücksichtigen (vgl. dazu beispielsweise das Urteil des BVerfG D-3375/2016 vom 10. August 2016 E. 5.7 betreffend eine Tazkera), zumal keine konkreten Hinweise darauf bestehen, dass es sich dabei nicht um authentische Schriftstücke handelt. Im Übrigen ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer, hätte er gefälschte Dokumente beschaffen wollen, wohl primär versucht hätte, eine Tazkera oder ein anderes afghanisches Ausweispapier erhältlich zu machen. Die Tatsache, dass er keine gängigen afghanischen Ausweisdokumente nachgereicht hat, spricht daher gegen die implizit vom SEM geäußerte pauschale Vermutung, es handle sich bei den eingereichten Unterlagen um käuflich erworbene Fälschungen. In den nachgereichten Dokumenten wird übereinstimmend der (...) ([...]) als Geburtsdatum des Beschwerdeführers angegeben. Auch der im Asylverfahren genannte Name des Vaters (C._____) und der Mutter (D._____) sowie die Herkunftsprovinz (E._____) stimmen mit den Angaben in den Dokumenten überein (der Beschwerdeführer hat sich offenbar selber den Nachnamen «(...)» gegeben [vgl. A17 Ziff. 1.16.04], was erklärt, weshalb dieser Name auf den Dokumenten nicht erscheint). Die Schülerkarte bestätigt zudem die Angaben des Beschwerdeführers zum Besuch einer islamischen Schule namens F._____ ab dem Jahr (...) (vgl. A17 Ziff. 1.17.04). Im Ergebnis ist festzustellen, dass die nachträglich eingereichten Originaldokumente die Angaben des Beschwerdeführers, namentlich das von ihm genannte Geburtsdatum des (...), bestätigen.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist weder dem SEM noch dem Beschwerdeführer der Nachweis gelungen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum ([...]) beziehungsweise das geltend gemachte Geburtsdatum des (...) korrekt ist. Aufgrund der vorstehenden Würdigung aller relevanten Umstände ist indes festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum wahrscheinlicher ist als die derzeit im ZEMIS erfassten Angaben.

E. 6

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, und die Verfügung des SEM vom 14. Juli 2021 ist aufzuheben. Das SEM ist anzuweisen, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS vom (...) auf den (...) zu ändern.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weswegen die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

E. 8

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.